

## Fall 1

### Gerechte Heimtücke?

Frau F wird seit Jahren von ihrem Mann M geschlagen und sexuell misshandelt. Aus Angst vor dem gewalttätigen M wagt F es aber nicht, sich der Polizei anzuvertrauen – der M hatte F mehrfach angedroht sie umzubringen, falls sie zur Polizei gehe. Als F eines Abends von der Arbeit nach Hause kommt und M auf dem Sofa vor dem Fernseher eingeschlafen sieht, öffnet sie die Gasleitungen des Ofens, schließt sämtliche Fenster und verlässt das von M und F allein bewohnte Einfamilienhaus. Wie von F erhofft, stirbt M einige Minuten später an einer Gasvergiftung, ohne vorher das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.

#### Strafbarkeit der F?

**Schwerpunkte:** Mord, Abgrenzung zum Totschlag; Mordmerkmale: Heimtücke, gemeingefährliche Mittel; grausam; Auslegung der Mordmerkmale; Möglichkeit der Strafmilderung gemäß § 49 Abs. 1 StGB bei der Heimtücke; entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB; Problem der Abwendbarkeit einer Dauergefahr; Fragen des Prüfungsaufbaus der Tötungsdelikte bei den §§ 211, 212 StGB.

### Lösungsweg

#### Vorab ein paar Aufbau- und Verständnishinweise:

1. Das Verhältnis der §§ 211, 212 StGB zueinander ist streitig: Während der BGH in ständiger Rechtsprechung meint, es handele sich bei Mord und Totschlag um zwei **selbstständige**, also nicht in einem Stufenverhältnis stehende Tatbestände (BGH NJW 2021, 1767; BGH NSTZ 2008, 93; BGH NJW 2005, 996; BGHSt 50, 5), soll nach Ansicht der nahezu gesamten Literatur der Totschlag der Grundtatbestand und der Mord dessen Qualifikation sein, beide Delikte nach dieser Meinung also in einem **Stufenverhältnis** zueinanderstehen (NK/Neumann vor § 211 StGB Rz. 154; MK/Schneider vor §§ 211 ff. StGB Rz. 188; Rengier BT II § 4 Rz. 1; S/S/Eser/Sternberg-Lieben vor § 211 StGB Rz. 5; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rz. 84; Fischer § 211 StGB Rz. 6; SK/Sinn § 211 StGB Rz. 2; differenzierend: LK/Rissing-van Saan vor § 211 ff. StGB Rz. 151). Dieser Streit wird uns im Laufe des Buches noch beschäftigen. In unserem ersten Fall lassen wir ihn allerdings außen vor, da er nur dann für eine Fall-Lösung entscheidungserhebliche Konsequenzen haben kann, wenn mindestens **zwei** Personen an der konkreten Tat beteiligt sind. Ist nur **eine** Person als Täter zu prüfen, so wie bei unserem Fall,

braucht man den Streit um das Verhältnis der §§ 211 und 212 StGB zueinander nicht zu bringen und demnach in der Klausur auch nicht zu klären.

2. Gleichwohl muss man ihn aber auch bei nur **einer** tatbeteiligten Person im Kopf für sich entscheiden, denn er beeinflusst den **Aufbau** der Prüfung, also die Frage, mit welchem der beiden Delikte man beginnt, wenn eine Strafbarkeit nach § 211 StGB in Betracht kommt: Nach einer möglichen Aufbauvariante beginnt man in diesem Fall direkt mit § 211 StGB und spart die Prüfung des § 212 StGB komplett aus. Das würde die Ansicht tun, die den Mord als selbstständigen Tatbestand ansieht (also der BGH, vgl. oben). Die andere Auffassung (→ Literatur) beginnt die Prüfung trotz eines in Frage kommenden § 211 StGB stets mit **§ 212 StGB**, denn nach dieser Meinung handelt es sich beim Totschlag ja um den Grundtatbestand zum Mord, und deshalb wird § 212 StGB immer zuerst geprüft. Der § 211 StGB käme dann hinterher.

**Für die Klausur:** Ist tatsächlich nur *eine* Person zu prüfen, wählt man eine der beiden gerade skizzierten Möglichkeiten aus, also: Man startet entweder direkt mit § 211 StGB oder aber man schaltet § 212 StGB zunächst vor, um im zweiten Schritt § 211 StGB als Qualifikation des § 212 StGB anzuschließen. Beide Varianten sind im besten Sinne des Wortes »gleichgültig«. Unbedingt beachtet werden muss aber, dass man den gewählten Aufbau **keinesfalls** (!) in der Klausur begründen oder erklären darf. Man macht es einfach. Viele StudentInnen neigen dazu, den Prüfern noch irgendwelche Erklärungen unterzujubeln. Es finden sich Sätze wie: »*Da ich dem BGH folge, beginne ich sofort mit § 211 StGB*« oder ähnlicher Quatsch. Das muss man sich bitte unbedingt verkneifen. Wie gesagt, der vom Bearbeiter gewählte Aufbau wird im Klausurtext niemals erklärt – er spricht immer für sich. Merken.

So, und wir gehen jetzt mal zum konkreten Fall und wählen beim Aufbau den ersten oben angesprochenen Weg – und deshalb startet die Prüfung gleich mit

## § 211 StGB (Mord)

### I. Tatbestand (A: objektiv):

1. F hat fraglos einen Menschen getötet.
2. Zu prüfen ist, ob die F ein **Mordmerkmal** aus § 211 Abs. 2 StGB erfüllt hat.

**Durchblick:** Diese Mordmerkmale markieren den Unterschied zwischen einem **Totschlag** und dem **Mord**. Früher hieß der Mord übrigens anders, nämlich »Tötung mit Überlegung«, was so viel heißen sollte, dass diese Tötung besonders verwerflich und deshalb eben schlimmer als eine »normale«, also ohne Überlegung ausgeführte Tötung war. Heute ist man fortschrittlicher und hat anstatt der Formulierung »mit Überlegung« die Mordmerkmale in das Gesetz aufgenommen. Und diese Mordmerkmale teilen sich auf in drei Gruppen (Gesetz lesen), eigentlich aber nur in zwei Gruppen, denn die 1. und 3. Gruppe gehören zusammen. Die 1. und die 3. Gruppe haben gemeinsam, dass es sich um subjektive Merkmale handelt, also Merkmale, die

in der **Person** des Täters vorliegen müssen. Die Merkmale der 2. Gruppe hingegen sind objektiver Natur. Sie beziehen sich nicht auf den Täter, sondern auf die Tat, oder besser ausgedrückt: auf die **Ausführung** der Tat. Man nennt deshalb die Merkmale der 1. und 3. Gruppe »täterbezogen«, während die anderen Merkmale »tatbezogen« sind. Bitte merken, das brauchen wir später noch.

Der Aufbau bzw. der Prüfungsstandort der Mordmerkmale erklärt sich aus dem soeben Gesagten: Die Mordmerkmale der 2. Gruppe, die tatbezogenen objektiven Merkmale also, werden logischerweise auch im objektiven Tatbestand der Prüfung erörtert. Und die Merkmale der 1. und 3. Gruppe, also die subjektiven täterbezogenen, gehören – logo – in den subjektiven Tatbestand, also hinter den Vorsatz. Und wenn wir uns daranhalten wollen, wenden wir uns jetzt zunächst einmal der 2. Gruppe der Mordmerkmale zu, denn diese werden, haben wir eben gesagt, im objektiven Tatbestand erörtert, und dort befinden wir uns gerade:

a) In Betracht kommt zunächst das Merkmal der **Heimtücke**.

**Definitionen:** Nach allgemeiner Auffassung handelt **heimtückisch**, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tötung ausnutzt (BGH StV 2023, 327; BGH NStZ 2023, 33; Fischer § 211 StGB Rz. 34). Und **arglos** ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines tätlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben von Seiten des Täters versieht (BGH NJW 2020, 2421; BGH NStZ-RR 2015, 308; S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 24).

aa) Das Problem liegt hier zunächst in dem Umstand, dass M schlief, als F den Tötungsvorgang in Gang setzte. Fraglich ist insoweit, ob ein Schlafender überhaupt arglos sein kann. Denn wenn man schläft, fehlt einem die Möglichkeit, sich eines Angriffs des Täters überhaupt bewusst zu sein. Folglich könnte ein Schlafender eigentlich niemals arglos sein. **Aber:** Insoweit kann und soll man sich damit behelfen, dass man sagt, das Opfer habe sich »arglos in den Schlaf begeben« (BGH NJW 2019, 2413; BGH NStZ 2007, 338). Noch merkfähiger ist die Formulierung: Das Opfer nimmt die Arglosigkeit »mit in den Schlaf« (BGH NJW 2019, 2413).

Anders soll das übrigens merkwürdigerweise bei einem **Bewusstlosen** oder einem **Bewusstungslosen** sein, denn den überkomme sein Zustand »ohne dass er es hindern könne« (wörtlich so: BGH StV 1998, 545; vgl. auch BGH JZ 1997, 491; LK/Rissing-van Saan/Zimmermann § 211 StGB Rz. 104/106; S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 24; Wesels/Hettinger/Engländer BT 1 Rz. 139). Inwieweit das aber nun wirklich einen Unterschied macht, ob man nach einem Kinnhaken umkippt (= Bewusstloser) oder sich nach übermäßigem Alkoholgenuss auf die Couch legt und einnickt (= Schlafender), scheint mindestens fraglich und wird deshalb auch von einer Gegenmeinung bezweifelt (Fischer § 211 StGB Rz. 6c; Kutzer in NStZ 1994, 110). Interessant in diesem Zusammenhang ist schließlich noch die Tötung eines »Koma-Patienten«, da der zum Argwohn gar nicht mehr fähig ist. Der BGH stellt darauf ab, ob der Täter die Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten (etwa einer Krankenschwester) ausnutzt (BGH NStZ 2008, 93). Gleiches gilt gegenüber **Kleinkindern**, da diese aufgrund ihres Alters noch zu keinerlei

Argwohn oder Gegenwehr fähig sind (BGH NStZ-RR 2020, 313; BGH NStZ 2019, 32). Bei Kleinkindern kommt es daher auf die Arg- und Wehrlosigkeit des jeweils schutzbe-reiten Dritten an (BGH NStZ-RR 2020, 313; BGH NStZ 2015, 215).

In unserem Fall brauchen wir diese ganzen Geschichten glücklicherweise nicht zu entscheiden, denn M war vor der Glotze eingeschlafen und hat, wie wir jetzt wissen, hierbei seine Arglosigkeit gleich mitgenommen.

**ZE.:** M war zum Zeitpunkt des Angriffs der F arglos im Sinne der Definition.

**bb)** M muss des Weiteren nach der Definition der Heimtücke **wehrlos** gewesen sein, was aber auch kein wirkliches Problem darstellt, denn:

**Definition: Wehrlos** ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außer-stande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist (BGH NStZ 2015, 31; BGH NStZ 2009, 30; BGHSt 20, 302; S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 24b).

Das können wir in unserem Fall sehr entspannt bejahen, denn aus der Arglosigkeit des schlafenden M folgt zwanglos auch seine Wehrlosigkeit; M kann sich – er schläft! – natürlich nicht wehren.

**cc)** Und schließlich handelt die F auch in feindlicher Willensrichtung (bitte zur Kon-trolle noch mal oben die Definition der Heimtücke lesen):

**Beachte:** Diese feindliche Willensrichtung wird nur in der Fallprüfung interessant, wenn der Täter »zum Wohle des Opfers« handeln will; also etwa bei der Tötung eines Schwerstkranken, um diesem sein weiteres Leid zu ersparen. Das sind die Fälle, in denen die Krankenschwester/der Krankenpfleger Mitleid mit der todkranken Oma hat und ihr deshalb im Schlaf oder Koma eine tödliche Injektion verpasst, um sie von ihrem Leid zu erlösen. Hier handelt der Täter zwar unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers (Schlaf!), allerdings kann es in diesem Fall an der feindlichen Willensrichtung fehlen mit der möglichen Folge, dass eine Bestrafung wegen Mordes ausscheidet. Der BGH freilich legt in Bezug auf das Fehlen der feindlichen Willensrichtung sehr hohe Maßstäbe an, eine »rein oberflächliche Mitleidsmotivation« reicht nicht aus (vgl. etwa BGH NJW 2019, 2413; BGH NStZ 2008, 93 und in BGHSt 37, 65).

Das Ganze kommt bei unserer Fallgestaltung allerdings nicht in Betracht, denn die F handelt nicht, um dem M, sondern um sich selbst weiteres Leid zu ersparen. Deshalb liegt das Merkmal »in feindlicher Willensrichtung« im Hinblick auf die F auch vor.

**ZE.:** F erfüllt bei ihrer Tat sämtliche Voraussetzungen des Mordmerkmals »Heimtücke«, nämlich das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung. Und damit ist sie, sofern die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen ebenfalls vorliegen, zu bestrafen nach § 211 StGB und marschiert für den Rest ihres Lebens in den Knast (bitte lies: § 211 Abs. 1 StGB!).

**Problem:** So, wie wir das gerade (korrekt!) durchgeprüft haben, hinterlässt das Ergebnis, also die lebenslange Freiheitsstrafe, einen merkwürdigen Beigeschmack: Denn wir haben bei der ganzen Prüfung des § 211 StGB nicht mit einem einzigen Wort die menschlich eigentlich nachvollziehbare Motivation der F zur Begehung ihrer Tat (gewalttätiger, prügelnder Ehemann, sexuelle Misshandlungen und sogar Morddrohungen) berücksichtigt. Die Beweggründe der F bleiben komplett unberücksichtigt, wir haben es ja zu tun mit einem Merkmal der **2. Gruppe** aus § 211 Abs. 2 StGB. Und das waren die tatbezogenen, **objektiven** Merkmale, bei denen die Motivation des Täters im Zweifel ohne Belang ist und es allein auf die Art der Ausführung ankommt (vgl. oben).

**Ansatz:** Dass dies in absoluter Konsequenz nicht gültig sein und Bestand haben kann, haben wir gerade eben schon gesehen, als wir die »feindliche Willensrichtung« im Rahmen der Heimtücke als notwendiges Tatbestandsmerkmal prüfen mussten. Hierbei ging es ja darum, dass der Täter dann nicht heimtückisch handelt, wenn er aus seiner Sicht zum Wohle des Opfers die Tötung begeht. Weiterhin ohne Berücksichtigung bliebe dann aber nach wie vor die Fallgestaltung, in der der Täter zwar heimtückisch, allerdings aus einer eigenen – nicht auf das Opfer bezogenen – persönlichen und auch nach allgemeinem Verständnis nachvollziehbaren Notsituation eine entsprechende Tat begeht. Es fragt sich, ob auch in diesem Fall wegen Heimtücke aus § 211 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muss.

**Lösung:** Der BGH hat sich schon vor langer Zeit, genau genommen am 19. Mai 1981, dazu entschlossen, gegenüber Tätern, die sich in seelischen »Grenzsituationen« befinden, trotz der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe Milde walten zu lassen bzw. zu ermöglichen (BGHSt 30, 105). Es ging um den folgenden tragischen Fall:

Der spätere Täter T erfuhr bei einer Familienfeier, dass sein eigener Onkel vor einigen Monaten seine Frau (also die des T) vergewaltigt hatte. Die verzweifelte Frau des T hatte daraufhin in den Folgemonaten mehrfach versucht, sich das Leben zu nehmen. Der T, nervlich wegen der Vorkommnisse schwer angeschlagen, stellte seinen Onkel schließlich zur Rede. Dieser aber beleidigte ihn und drohte sogar ihn umzubringen, wenn T die Vorkommnisse öffentlich mache. Daraufhin erschoss T seinen Onkel einige Tage danach in einer Gaststätte aus einem Hinterhalt. **Strafbarkeit des T?**

Wegen des gerade genannten Hinterhalts waren bei T die Merkmale der **Heimtücke** fraglos gegeben: Der Onkel des T war zum Zeitpunkt des Schusses arg- und auch wehrlos; die feindliche Willensrichtung war zudem auch kein Problem, denn der T handelte nicht zum Wohle des Opfers. Im Ergebnis gab es demnach eigentlich keine Zweifel, dass der Täter wegen heimtückisch begangenen **Mordes** nach § 211 StGB zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen gewesen wäre. Es stellte sich hier aber das oben angesprochene Problem, dass der T zwar die Merkmale der Heimtücke verwirklicht hatte, sich bei seiner Tat aber in einer durchaus nachvollziehbaren seelischen

Notsituation befand, diese indes grundsätzlich beim objektiven und tatbezogenen Merkmal der Heimtücke keine Berücksichtigung finden kann.

Der BGH hat am 19. Mai 1981 (→ BGHSt 30, 105) die seitdem geltende, sogenannte »Rechtsfolgenlösung« entwickelt, und diese besagt Folgendes:

In den Fällen, in denen der Täter zwar heimtückisch handelt, allerdings in einer seelisch ausweglosen Situation, in einer notstandsähnlichen Lage oder etwa in einer nachvollziehbaren Form »gerechten Zornes« agiert und daher für ihn eine lebenslange Freiheitsstrafe bei Würdigung aller Umstände **unverhältnismäßig** erscheint, kann das Gericht die Strafe – entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des § 211 StGB! – gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB mildern.

**Durchblick:** Der BGH siedelt damit das Problem der »nachvollziehbaren« Tatmotivation beim Heimtückemord bei den Rechtsfolgen der Tat (deshalb »**Rechtsfolgenlösung**«), also namentlich der Strafzumessung bzw. dem Strafmaß an. Trotz einer eigentlich obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe (lies: § 211 Abs. 1 StGB), soll gleichwohl eine Strafmilderung möglich sein, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten und daher auch im Strafrecht zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (BVerfGE 45, 187). Konkret bedeutet dies gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Umwandlung der lebenslangen in eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Notwendig sind insoweit aber immer **außergewöhnliche** Tatumstände, die eine seelische Grenzsituation beim Täter annehmen lassen. Der Täter muss sich beispielsweise in einer »notstandsähnlichen Lage«, einer »seelisch ausweglosen Situation« oder auch in einer Form »nachvollziehbaren gerechten Zornes« befunden haben (BGH NStZ 2021, 105; BGH NJW 2019, 2413; BGH NStZ-RR 2018, 172; BGHSt 30, 105, 119). Unter diesen Umständen ist es nach Ansicht des BGH statthaft und tunlich, trotz Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 211 StGB von lebenslanger Strafe abzusehen. Und diese »Rechtsfolgenlösung« vertreten neben dem BGH auch namhafte Autoren: MK/Schneider § 211 StGB Rz. 43; Fischer § 211 StGB Rz. 46; Schneider in NStZ 2003, 328; Rengier in NStZ 1982, 225; Maurach-Schröder BT 1 § 2 Rz. 43; Gössel/Dölling BT 1 4/13ff.; Mitsch in JuS 1996, 213; Küper BT Seite 172; Reichenbach in Jura 2009, 176; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rz. 102; kritisch aber: LK/Rissing-van Saan vor § 211 StGB Rz. 154 ff.

**Feinkostabteilung:** Eine beachtliche Ansicht in der Wissenschaft lehnt diese »Rechtsfolgenlösung« indes bis heute ab und will dem geschilderten Problem durch eine Ergänzung des **objektiven Tatbestandes** des Heimtückemordes beikommen. Erforderlich für eine Bestrafung aus § 211 StGB soll insbesondere sein, dass als zusätzliches Tatbestandsmerkmal – neben dem Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung – seitens des Täters noch ein »besonders verwerflicher Vertrauensbruch« gegenüber dem Opfer vorliegt (NK/Neumann vor § 211 StGB Rz. 163; S/S/Eser-Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 26; Krey/Helmann/Heinrich BT 1 Rz. 70; Schmoller in ZStW 99, 389; Otto in ZStW 83, 63 und JR 1991, 382; Schmidhäuser in JR 1978, 265; Kaspar in JA 2007, 699; Mitsch in JuS 1996, 213). Fehle es an einem solchen

verwerflichen Vertrauensbruch, scheidet dann auch der Heimtückemord – und zwar bereits auf der **Tatbestandsebene!** – aus. Heimtücke liege unter diesen Umständen nicht vor, und es verbliebe dann logischerweise nur der Totschlag gemäß § 212 StGB mit dem im Vergleich zum Mord deutlich geringeren Strafmaß (*S/S/Eser/Sternberg-Lieben* § 211 StGB Rz. 26).

Der BGH und der weiter oben genannte Teil der Literatur widersprechen dieser Ansicht allerdings, und zwar deshalb, weil der Begriff des »besonders verwerflichen Vertrauensbruchs« fraglos ziemlich unklar und unbestimmt daherkommt und daher auf Tatbestandsebene mit dem »Bestimmtheitsgebot« aus **Art. 103 Abs. 2 GG** kollidiert. Das Problem sei daher allein bei den Rechtsfolgen/der Strafzumessung zu berücksichtigen (BGH NStZ **2021**, 105; BGH NJW **2019**, 2413; BGH NStZ-RR **2018**, 172; BGHSt **30**, 105; *MK/Schneider* § 211 StGB Rz. 43; *Fischer* § 211 StGB Rz. 46; *SK/Sinn* § 211 StGB Rz. 44). **Tipp:** In einer Klausur ist der Korrektor in aller Regel zufrieden, wenn der Bearbeiter die geschilderte »Rechtsfolgenlösung« des BGH kennt und auch unfallfrei niederschreiben kann. Wer dann noch erwähnt, dass beim Heimtücke-begriff ein zusätzliches und ergänzendes Tatbestandsmerkmal in Form des »verwerflichen Vertrauensbruchs« deshalb abzulehnen ist, weil es mit dem Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes aus Art. 103 Abs. 2 GG kollidiert, zaubert ein Lächeln ins Gesicht des Prüfers (= gute Note). Weiter unten im Gutachten steht, wie man das Ganze in der Übungsarbeit souverän zu Papier bringt. Nachlesen schadet nicht.

### Zum Fall:

F hat M unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung getötet. Eine weitere Ergänzung des Tatbestandes in Form eines besonders verwerflichen Vertrauensbruchs, wie von einer Meinung in der Wissenschaft gefordert, ist weder geboten noch erforderlich. F hat folglich alle Merkmale der Heimtücke erfüllt.

**Beachte noch:** Die gerade erläuterte Möglichkeit der Strafmilderung im Rahmen des § 211 StGB (»Rechtsfolgenlösung«) ist bislang beschränkt auf das Merkmal der **Heimtücke**. Bei der »Habgier« hat der BGH eine solche Lösung ebenso ausdrücklich abgelehnt wie vor kurzem beim Merkmal »zur Befriedigung des Geschlechts-triebs« (→ BGH NStZ-RR **2018**, 172; BGHSt **42**, 301; dazu: *Dölling* in JR 1998, 160). Und schließlich sollte man in diesem Zusammenhang auch noch wissen, dass beim Merkmal »zur Verdeckung einer anderen Straftat« (→ 3. Gruppe) die Diskussion um eine sachgerechte Auslegung noch sehr im Fluss ist: Der BGH hält hier zum einen eine einschränkende Auslegung innerhalb des Tatbestandes für möglich und hat zum anderen eine Strafmilderung – wie bei der Heimtücke – im Rahmen der Rechtsfolge zumindest nicht ausgeschlossen (BGHSt **35**, 117; vgl. zum Ganzen instruktiv: *NK/Neumann* vor § 211 StGB Rz. 161 ff. und *Wessels/Hettinger/Engländer* BT 1 Rzn. 87, 102–106).

**ZE.:** Das Merkmal der Heimtücke liegt auf Seiten der F vor. Es bestünde aufgrund der besonderen Umstände der Tat im Rahmen der Strafzumessung/der Rechtsfolgen die Möglichkeit, die obligatorische lebenslange Freiheitsstrafe gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB in eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren umzuwandeln (siehe oben).

**Nächster Schritt:** Damit ist die Prüfung des Tatbestandes von § 211 StGB allerdings noch nicht vorbei. Wir müssen selbstverständlich **alle** (Mord-)Merkmale, die im konkreten Fall in Betracht kommen können, untersuchen. Das erfordert zum einen die Vollständigkeit, zum anderen aber auch der Umstand, dass die Möglichkeit der Strafmilderung für unsere F ja nur dann besteht, wenn neben der Heimtücke nicht noch ein anderes Mordmerkmal einschlägig ist. Die Strafmilderungsvariante hat der BGH bislang – wir haben das gerade schon mal erwähnt – nur für den Fall angenommen, dass dem Täter (ausschließlich!) die **Heimtücke** zur Last fällt. Kommt ein weiteres Mordmerkmal hinzu, scheidet eine Strafmilderung logischerweise aus (BGH NStZ-RR 2018, 172). Und deshalb müssen wir uns jetzt mal gerade ansehen, ob die F neben der Heimtücke eventuell noch ein weiteres Mordmerkmal erfüllt.

**b)** Zum einen könnte auch das Mordmerkmal der »grausamen« Begehung vorliegen, da die F den M mit einer Gasvergiftung im Schlaf getötet hat.

**Definition: Grausam** handelt, wer dem Opfer besondere psychische oder physische Leiden zufügt, die nach Stärke und Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen. Das können also solche Aktionen sein wie etwa Verhungern lassen eines Kleinkindes, Folterungen oder Tötungsvorbereitungen vor den Augen des Opfers (BGH NStZ-RR 2019, 343; BGH NStZ 2008, 29; Fischer § 211 StGB Rz. 56; S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 27). In subjektiver Hinsicht verlangt die herrschende Meinung zusätzlich ein Handeln aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung (BGH NStZ 1982, 379; SK/Simm § 211 StGB Rz. 43).

Vorliegend mangelt es indes bei genauer Betrachtung am objektiven Erfordernis des Merkmals »grausam«. F fügt dem M nämlich keine besonderen physischen oder psychischen Leiden zu, insbesondere erlangt M vor seinem Tod durch die Gase das Bewusstsein nicht wieder mit der Folge, dass die Empfindungsfähigkeit und damit auch die »Leidensfähigkeit« ausgeschaltet sind (S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 27; SK/Simm § 211 StGB Rz. 41).

**ZE.:** F handelt bei der Tötung nicht grausam.

**c)** Schließlich könnte man noch über das Merkmal »mit gemeingefährlichen Mitteln« nachdenken. Indessen sind auch insoweit Bedenken angezeigt, denn:

**Definition:** Mit »gemeingefährlichen Mitteln« handelt der Täter, wenn er die Wirkungsweise des Tatmittels in der konkreten Situation nicht beherrscht und das



Mittel geeignet ist, eine größere Anzahl von Menschen zu gefährden: Etwa bei einer Brandstiftung in einem Wohnhaus (mit unbekannter Zahl an Bewohnern) oder einer Explosion oder dem Vergiften des Essens im Kessel einer Gemeinschaftsküche (BGH NStZ 2023, 288; BGH NStZ 2020, 614; S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 29; lehrreich → BGHSt 38, 353, wo der BGH einen einzelnen Pistolenschuss in einer vollbesetzten Kneipe nicht als »gemeingefährliches Mittel« ansieht).

In unserem Fall bestand zwar aufgrund des Gases möglicherweise die Gefahr einer Explosion, und damit lagen auch Anzeichen für die Begehung mit gemeingefährlichen Mitteln vor, denn bei einer Explosion eines Hauses können unter Umständen auch mehrere Personen gefährdet sein. Indessen bewohnten F und M das Haus nach Auskunft des Sachverhaltes **alleine**, sodass in diesem konkreten Fall keinesfalls mehrere Personen gefährdet sein konnten (S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 29).

ZE: F begeht folglich keine Tötung aufgrund des Einsatzes eines gemeingefährlichen Mittels. Weitere Mordmerkmale kamen nicht in Betracht.

ZE: Es bleibt damit bei der Verwirklichung des objektiven Merkmals »Heimtücke«.

### **B. Subjektiver Tatbestand:**

1. Im subjektiven Tatbestand wird zum einen – wie immer – der Vorsatz erörtert, denn der ist ja grundsätzlich Voraussetzung (§ 15 StGB). Und in unserem Fall – so wie in fast allen Fällen, in denen § 211 StGB geprüft wird – ist der Vorsatz des Täters kein Problem. Die F weiß um alle Umstände, die ihren heimtückisch begangenen Mord begründen; insbesondere war ihr klar, dass M schläft und damit arg- und wehrlos ist.

2. Des Weiteren wären hier dann noch, wir hatten es oben erläutert, die subjektiven Merkmale der 1. und 3. Gruppe zu prüfen, wenn denn welche in Betracht kämen. Das ist indessen hier nicht der Fall; für unsere F kommen keine der im Gesetz aufgelisteten Varianten der 1. und 3. Gruppe in Frage.

ZE: Der subjektive Tatbestand des heimtückisch begangenen Mordes liegt vor.

### **II. Rechtswidrigkeit:**

Rechtfertigungsgründe, die die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der F ausschließen könnten, sind nicht ersichtlich.

### **III. Schuld:**

1. F ist mangels entgegenstehender Angaben schuldfähig.

2. Anzeichen für den Ausschluss des Unrechtsbewusstseins, namentlich ein Verbotsirrtum oder ein Erlaubnistatbestandsirrtum, liegen nicht vor.

### 3. Entschuldigungsgründe:

Bei den Entschuldigungsgründen müssen wir jetzt angesichts der vorliegenden Fallgestaltung allerdings noch mal einen genaueren Blick auf die Lage der F werfen. Wegen der jahrelangen Schläge, sexuellen Misshandlungen und Morddrohungen durch M kommt vorliegend nämlich der sogenannte **entschuldigende Notstand** aus § 35 Abs. 1 StGB (aufschlagen!) in Betracht. Der BGH hatte am 25.03.2003 ziemlich genau unseren Fall hier zu entscheiden und unter anderem die Frage zu klären, ob die Schuld der F bei der Tat nicht dadurch ausgeschlossen war, dass sie sich möglicherweise in einem entschuldigenden Notstand gemäß § 35 Abs. 1 StGB befunden hatte (→ BGHSt 48, 255): Und insoweit hat das Gericht dann zunächst festgestellt, dass jahrelange Misshandlungen und Schläge eine »gegenwärtige Gefahr« im Sinne des § 35 Abs. 1 StGB darstellen können; es handele sich vorliegend um eine sogenannte »Dauergefahr«, bei der ein länger andauernder, gefahrdrohender Zustand jederzeit in einen Schaden umschlagen könne (BGHSt 48, 255; BGH NJW 1979, 2054). Fraglich war jedoch, ob diese gegenwärtige Gefahr, wie es § 35 Abs. 1 StGB ausdrücklich verlangt, tatsächlich »nicht anders abwendbar« gewesen ist, als durch die Tötung des M. Und da hat der BGH dann eine Grenze gesetzt und Folgendes erklärt:

*»... An die Annahme anderweitiger Abwendbarkeit der Dauergefahr sind nicht zuletzt aus normativen Gründen und zumal dann, wenn die Vernichtung des Rechtsgutes Leben in Frage steht, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Dem entspricht die Verpflichtung staatlicher Stellen (der Polizei oder etwa auch der Jugendämter) zum wirksamen Einschreiten. Danach gilt: Die von einem »Familiencyrannen« aufgrund seiner immer wiederkehrenden Gewalttätigkeiten ausgehende Dauergefahr für eines oder mehrere Familienmitglieder ist regelmäßig im Sinne des § 35 Abs. 1 StGB anders abwendbar als durch die Tötung des Tyrannen, indem Hilfe Dritter, namentlich staatlicher Stellen, in Anspruch genommen wird ...« (→ BGHSt 48, 255)*

**Also:** Den »Haustyrannen« darf man – auch wenn er noch so üble Sachen macht – natürlich nicht selbst zur Strecke bringen; insbesondere kann man sich dann nicht auf § 35 Abs. 1 StGB berufen (vgl. dazu auch S/S/Eser/Sternberg-Lieben § 211 StGB Rz. 24; zweifelnd Wessels/Beulke/Satzger AT Rz. 659). In solchen Fällen müssen vielmehr die dafür zuständigen staatlichen Stellen bemüht werden (z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft). Die **gegenwärtige Gefahr** im Sinne des § 35 Abs. 1 StGB besteht zwar, allerdings ist diese gegenwärtige Gefahr »anders abwendbar« als durch die Selbstjustiz, namentlich durch Einschaltung der entsprechenden, vom Staat zur Verfügung gestellten Organe bzw. Stellen (BGH NSTZ 2005, 154; vgl. insoweit auch BGH NSTZ 2009, 501 und Rotsch in JuS 2005, 12–18).

**ZE.:** F kann sich im vorliegenden Fall nicht auf § 35 Abs. 1 StGB berufen.

**ZE.:** F handelt demnach insgesamt schuldhaft.

**Erg.:** F hat sich strafbar gemacht wegen heimtückisch begangenen Mordes gemäß § 211 StGB. Die Strafe der F kann aber aufgrund der besonderen seelischen Grenzsituation der F, wie wir inzwischen wissen, gemäß § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden.

## Gutachten

Und jetzt kommt, wie oben im Vorspann (vgl. dort: »Zur Arbeit mit diesem Buch«) schon angekündigt, die ausformulierte Lösung, also das, was man dem Prüfer/der Prüferin als Klausurlösung des gestellten Falles vorsetzen sollte, das **Gutachten**.

### Hierzu vorab noch zwei Anmerkungen:

1. Zunächst ist wichtig zu verstehen, dass diese ausformulierte Lösung, also das Gutachten, sich sowohl vom Inhalt als auch vom Stil her maßgeblich von dem eben dargestellten Lösungsweg, der ausschließlich der **inhaltlichen** Erarbeitung der Materie diene, unterscheidet: In der ausformulierten (Klausur-)Lösung haben sämtliche Verständniserläuterungen nichts zu suchen. Da darf nur das rein, was den konkreten Fall betrifft und ihn zur Lösung bringt. Inhaltlich darf sich die Klausurlösung, die man dann zur Benotung abgibt, ausschließlich auf die gestellte Fall-Frage beziehen. Abschweifungen, Erläuterungen oder Vergleiche, wie wir sie oben in den Lösungsweg haufenweise zur Erleichterung des Verständnisses eingebaut haben, dürfen nicht in das Niedergeschriebene aufgenommen werden. Die ausformulierte Lösung ist mithin deutlich kürzer und inhaltlich im Vergleich zum gedanklichen Lösungsweg erheblich abgespeckt. Wie gesagt, es darf nur das rein, was den konkreten Fall löst. Alles andere ist überflüssig und damit – so ist das bei Juristen – **falsch**.

2. Man sollte sich als Jura-StudentIn rechtzeitig darüber im Klaren sein, dass die Jurisprudenterei eine Wissenschaft ist, bei der – mit ganz wenigen Ausnahmen – nur das geschriebene Wort zählt. Sämtliche Gedanken und gelesenen Bücher sind leider so gut wie wertlos, wenn die gewonnenen Erkenntnisse vom Kandidaten nicht vernünftig, das heißt in der juristischen Gutachten- bzw. Subsumtionstechnik, zu Papier gebracht werden können. Die Prüfungsaufgaben bei den Juristen, also die Klausuren und Hausarbeiten, werden nämlich bekanntermaßen **geschrieben**, und nur dafür gibt es dann auch die Punkte bzw. Noten. Übrigens auch und gerade im Examen.

Deshalb ist es außerordentlich ratsam, frühzeitig die für die juristische Arbeit ausgewählte (Gutachten-)Technik zu erlernen. Die Gutachten zu den Fällen stehen aus genau diesem Grund hier stets im Anschluss an den jeweiligen Lösungsweg und sollten im höchsteigenen Interesse dann auch nachgelesen werden. Es ist nur geringer Aufwand, hat aber einen beachtlichen Lerneffekt, denn der Leser sieht jetzt, wie das erworbene Wissen tatsächlich nutzbar gemacht wird. Wie gesagt: In der juristischen Prüfungssituation zählt nur das **geschriebene** Wort. Alles klar!?

**Und hier kommt der (Gutachten-)Text für unseren ersten Fall:**

**F könnte sich dadurch, dass sie den M mithilfe des Gases umbrachte, wegen Mordes gemäß § 211 StGB strafbar gemacht haben.**

**Objektiver Tatbestand:**

1. F hat durch das Öffnen der Gashähne und das Verschließen der Türen und Fenster den Tod des M kausal herbeigeführt und damit einen Menschen getötet.

2. Weitere Voraussetzung für die Annahme eines Mordes nach § 211 StGB ist das Vorliegen eines Mordmerkmals.

a) In Betracht kommt zunächst das Merkmal der Heimtücke. Heimtücke liegt vor, wenn der Täter in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tötung ausnutzt. M müsste demnach zum Zeitpunkt der Tötungshandlung zunächst einmal arglos gewesen sein. Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines tätlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben von Seiten des Täters versieht. M schlief zum Zeitpunkt, als F den Tötungsvorgang in Gang setzte. Es fragt sich, ob man auch unter diesen Umständen von Arglosigkeit sprechen kann. Dem könnte entgegenstehen, dass M als schlafende Person keine Möglichkeit hatte, sich eines Angriffs zu versehen. Indessen ist insoweit davon auszugehen, dass ein Schlafender zwar kein aktuelles Bewusstsein hat, er seine Arglosigkeit aber gleichsam mit in den schlafenden Zustand genommen hat. Abzustellen ist auf die Zeit, in der das Opfer sich in den schlafenden Zustand begibt. Und zu diesem Zeitpunkt war M arglos. M war folglich zum Zeitpunkt der Tat arglos im Sinne der Definition.

M muss des Weiteren auch wehrlos gewesen sein. Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist. Der M war aufgrund seines schlafenden Zustandes außerstande zur Verteidigung und damit wehrlos. Schließlich ist erforderlich, dass F diesen Zustand in feindlicher Willensrichtung zur Tötung ausgenutzt hat. Eine feindliche Willensrichtung entfällt nur dann, wenn der Täter in seiner Vorstellung zum Wohle des Opfers handelt; gemeint sind Fälle, in denen der Täter ein todkrankes Opfer von unerträglichen Schmerzen erlösen möchte und es deshalb umbringt. Hiervon kann vorliegend allerdings nicht die Rede sein; F tötet M nicht aus den gerade genannten Gründen. Eine feindliche Willensrichtung auf Seiten der F liegt mithin vor. Die Merkmale der Heimtücke im Sinne der oben genannten Definition sind demnach gegeben.

Es fragt sich indessen, ob die Motivation der F zu ihrer Tat hierbei Berücksichtigung finden kann mit der möglichen Folge einer Ablehnung des Tatbestandes der Heimtücke. Die F wurde von M jahrelang geschlagen, sexuell missbraucht und für den Fall der Offenbarung bei der Polizei von M sogar mit Mord bedroht – und beging deshalb die Tötung an M. Insoweit kann von einer seelischen Not- oder Zwangslage mit nachvollziehbaren Motiven gesprochen werden.

aa) In Betracht kommt diesbezüglich, neben den gerade genannten Merkmalen noch zusätzlich eine Einengung des Tatbestandes zu fordern. Insoweit wird vertreten, zu den sonstigen Merkmalen noch eine »besondere Verwerflichkeit« oder aber einen »verwerflichen Vertrauensbruch« als weiteres Tatbestandsmerkmal der Heimtücke anzunehmen. Dies gäbe die Möglichkeit, in einer Gesamtbetrachtung im Rahmen des Tatbestandes dem

Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen und die Fälle auszuscheiden, in denen eine lebenslange Freiheitsstrafe aufgrund der besonderen Umstände unangemessen erscheint. Im vorliegenden Fall wäre demnach zu prüfen, ob die von F begangene Tötung angesichts ihrer Beweggründe und der daraus resultierenden Lage als besonders verwerflich anzusehen ist und / oder aufgrund eines verwerflichen Vertrauensbruches begangen wurde.

**bb)** Dieser Erwägung der zusätzlichen Einengung des Tatbestandes steht aber das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG entgegen. Die gerade genannten zusätzlichen Merkmale sind in ihrer Formulierung zu unbestimmt und unpräzise, um dem Erfordernis eines Tatbestandsmerkmals zu entsprechen. Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes müssen so präzise gefasst sein, dass ihre Rechtsanwendung nachprüfbar und verständlich ist; unbestimmte Begriffe wie »besonders verwerflich« und »verwerflicher Vertrauensbruch« erfüllen diese Anforderungen nicht. Sie eignen sich daher nicht zur Spezifizierung der Mordmerkmale und sind folglich als Einschränkungen des § 211 StGB abzulehnen.

Eine Würdigung der Gesamtumstände der Tat kann vielmehr im Rahmen der Rechtsfolgen durchgeführt werden. Der aus dem Grundgesetz folgende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der die gesamte Rechtsordnung überlagert, gebietet im Falle des heimtückischen Mordes hinsichtlich der Rechtsfolge eine differenzierte Betrachtungsweise. Begeht ein Täter einen heimtückischen Mord, so finden per definitionem seine Beweggründe mit Ausnahme einer feindlichen Willensrichtung grundsätzlich keine Berücksichtigung. Das Merkmal der Heimtücke ist objektiver Natur und beschreibt lediglich die Art der Ausführung der Tat. Liegen nun bei einem Täter nachvollziehbare Gründe, wie etwa eine ausweglose, vom Opfer herbeigeführte seelische Notlage, eine große Verzweiflung oder etwa eine schwere Kränkung und Provokation durch das Opfer vor, so können diese Umstände zwar nicht das Vorliegen des objektiven Merkmals der Heimtücke hindern. Indessen ist der Richter in diesem Fall aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips gehalten, im Rahmen der Rechtsfolge die Umstände zu berücksichtigen. Es kann in solchen Fällen ausnahmsweise von der obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe zugunsten einer Milderung nach § 49 Abs. 1 StGB abgesehen werden. Mithin wird das Merkmal der Heimtücke im objektiven Tatbestand nicht durch weitere Erfordernisse wie einen verwerflichen Vertrauensbruch oder eine besondere Verwerflichkeit ergänzt. Es bleibt beim Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung. Allerdings kann unter besonderen Umständen im Rahmen der Rechtsfolge von einer lebenslangen Freiheitsstrafe zugunsten einer Milderung nach § 49 Abs. 1 StGB abgesehen werden. Im vorliegenden Fall ist von solchen besonderen Umständen auszugehen. F wurde über Jahre von M geschlagen und missbraucht und wagte aus Angst vor M nicht die Offenbarung bei der Polizei. Angesichts dessen ist eine schwere seelische Notlage bei der Täterin anzunehmen mit der Folge, dass im Bereich der Strafzumessung die Möglichkeit der Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB besteht, vorausgesetzt, es liegen keine weiteren Mordmerkmale mehr vor.

**b)** Als weiteres Mordmerkmal kommt hier die Variante der grausamen Tötung in Betracht. Grausam handelt, wer dem Opfer besondere psychische oder physische Leiden zufügt, die nach Stärke und Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen. Vorliegend mangelt es am objektiven Erfordernis des Merkmals der Grausamkeit. F fügt dem M keine besonderen physischen oder psychischen Leiden zu, insbesondere erlangt M vor seinem Tod durch die Gase das Bewusstsein nicht wieder mit der Folge, dass

die Empfindungsfähigkeit und damit auch die Leidensfähigkeit ausgeschaltet sind. Eine grausame Tötung im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB liegt somit nicht vor.

c) Schließlich kommt im objektiven Tatbestand noch das Merkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln in Betracht. Mit gemeingefährlichen Mitteln handelt der Täter dann, wenn er die Wirkungsweise des Tatmittels in der konkreten Situation nicht beherrscht und das Mittel geeignet ist, eine größere Anzahl von Menschen zu gefährden. So zum Beispiel bei einer Brandstiftung in einem Wohnhaus oder einer Explosion oder dem Vergiften des Essens im Kessel einer Gemeinschaftsküche. Im vorliegenden Fall beherrscht die F zwar nach Verlassen des Hauses die Situation nicht mehr. Allerdings sind in keinem Falle mehrere Personen gefährdet, denn F und M bewohnen das Haus alleine. In einem solchen Fall entsteht nicht einmal dann eine gemeine Gefahr, wenn man in Erwägung zieht, dass es unter Umständen zu einer Explosion hätte kommen können. Auch in diesem Fall, zumindest sagt der Sachverhalt nichts Gegenteiliges, wäre lediglich M einer Gefahr ausgesetzt gewesen. F erfüllt durch ihr Verhalten nicht das Merkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln. Es verbleibt mithin bei der Verwirklichung des Merkmals der Heimtücke.

#### **Subjektiver Tatbestand:**

1. F hatte Vorsatz auf die heimtückische Tötung; sie wusste um alle Umstände der Tat, insbesondere um den die Arg- und Wehrlosigkeit begründenden Schlaf des M.

2. Hinsichtlich der Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe finden sich im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für ein Verwirklichen seitens der F.

**Rechtswidrigkeit und Schuld:** Rechtfertigungsgründe kommen nicht in Betracht.

Es fragt sich, ob zugunsten der F ein entschuldigender Notstand gemäß § 35 Abs. 1 StGB eingreift. Insoweit ist festzustellen, dass aufgrund der jahrelangen Schläge und der sexuellen Misshandlungen eine sogenannte Dauergefahr, die jederzeit in einen Schaden umschlagen konnte, vorlag. Gegen diese Dauergefahr ist grundsätzlich eine Verteidigung von § 35 Abs. 1 StGB möglich, sofern die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Letzteres ist hier allerdings fraglich. An die Annahme anderweitiger Abwendbarkeit der Dauergefahr sind nicht zuletzt aus normativen Gründen und zumal dann, wenn die Vernichtung des Rechtsgutes Leben in Frage steht, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Dem entspricht die Verpflichtung staatlicher Stellen (der Polizei oder etwa auch der Jugendämter) zum wirksamen Einschreiten. Danach gilt: Die von einem »Familiendiktator« ausgehende Dauergefahr für eines oder mehrere Familienmitglieder ist regelmäßig im Sinne des § 35 Abs. 1 StGB anders abwendbar als durch die Tötung des Tyrannen, indem nämlich Hilfe Dritter, namentlich staatlicher Stellen, in Anspruch genommen wird. F hätte sich mithin im vorliegenden Fall an die Polizei wenden können und müssen, um so die Gefahr abzuwenden. Eine Berufung auf § 35 Abs. 1 StGB ist F somit verschlossen. F handelte damit insgesamt schuldhaft.

**Ergebnis:** F ist zu bestrafen wegen heimtückisch begangenen Mordes aus § 211 StGB. Es besteht angesichts der Gesamtumstände die Möglichkeit, die lebenslange Freiheitsstrafe gemäß § 49 Abs. 1 StGB in eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren umzuwandeln.